

Entschießung des Beirats für Ausbildungsförderung zum Änderungsbedarf im BAföG vom 13. Mai 2009

Vorbemerkung

Die Bundesregierung begründete die Einführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) im Jahr 1971 mit den Worten: „Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit hinzuwirken.“

Die mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz verfolgten sozial- und bildungspolitischen Ziele haben bis heute nicht an Bedeutung verloren.

Sie sind aktueller denn je: die Regierungskoalition hat sich im Koalitionsvertrag von 2005 verpflichtet, die Ausschöpfung der Begabungs- und Qualifizierungsreserven weiterhin durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz sozial zu flankieren. Des Weiteren bekräftigten die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten auf dem Bildungsgipfel im Oktober 2008 im Rahmen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland den Leitsatz der Chancengleichheit. Sie kündigten gemeinsam an, die Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung für Studierende prüfen zu wollen.

Angesichts der hohen Bedeutung dieser sozial- und bildungspolitischen Vorgaben hat sich dem Beirat für Ausbildungsförderung auch die Frage gestellt, ob das derzeitige System der Ausbildungsförderung als Ganzes noch als zeitgemäß anzusehen ist und ob ggf. ein Systemwechsel in Erwägung gezogen werden sollte. Der Beirat für Ausbildungsförderung, der sich erst am 10. Dezember 2008 in neuer personeller Zusammensetzung konstituiert hat, beabsichtigt, sich hiermit zu einem späteren Zeitpunkt zu befassen.

Prioritär will er zunächst Wege aufzeigen, das derzeitige System der Ausbildungsförderung bis auf Weiteres systemimmanent weiterzuentwickeln, um die Kern-Ziele wie Chancengleichheit beim Hochschulzugang und Sicherung eines erfolgreichen Studienverlaufs zu realisieren und zugleich zu einer Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung zu gelangen.

Soweit es den hohen Stellenwert von Transparenz und Überschaubarkeit der Förderungsgewährung betrifft, erinnert der Beirat für Ausbildungsförderung an seine Stellungnahme vom 18. Dezember 2006. Bereits mit ihr hat er seine Sorge zum Ausdruck gebracht, dass es durch die verschiedenen Instrumente darlehensweiser Förderung wie Staatsdarlehen, BAföG-Bankdarlehen, Bildungskredit, KfW-Studienkredit, Kredite für Studiengebühren etc. zu einer Zersplitterung im System der Ausbildungsförderung komme. Dies ist weiterhin unvermindert aktuell, insbesondere, weil die Instrumente teilweise unkoordiniert nebeneinander stehen, für die Studierenden intransparent sind und zu einer nicht tragbaren Darlehensbelastung führen könnten.

Der Beirat für Ausbildungsförderung wiederholt seine bereits früher erhobene Forderung, das BAföG insgesamt bedarfsdeckend auszugestalten. Dies betrifft sowohl eine stärkere Harmonisierung der je nach Ausbildungsstätte derzeit differenzierten Bedarfssatzbemessung

als auch die Frage der vollen Bedarfsdeckung im BAföG im Verhältnis zu derzeit im allgemeinen Sozialleistungsrecht vorgesehenen aufstockenden Förderungsleistungen für bestimmte Auszubildendenkonstellationen.

Der Beirat für Ausbildungsförderung hat sich mit den nachstehend aufgeführten einzelnen Themen befasst und empfiehlt, den sich hieraus jeweils ergebenden förderungsrechtlichen Anpassungsbedarf vorzunehmen.

I. Leistungsnachweis

Der Beirat für Ausbildungsförderung spricht sich dafür aus, das Leistungsnachweissystem grundsätzlich beizubehalten, es aber zu ergänzen. Für den nach § 48 BAföG erforderlichen Leistungsnachweis sollte als zusätzliche Variante an den **Nachweis** von 90 **ECTS - Punkten** angeknüpft werden dürfen. Die Bestimmung von § 48 BAföG sollte daher um eine **dritte Variante** erweitert werden, wonach die erbrachten Leistungen - gleichwertig neben dem Zwischenprüfungszeugnis (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG) oder der herkömmlichen Leistungsbescheinigung (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG) - auch durch das Erreichen von 90 ECTS - Punkten bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen werden können.

Die Bestimmung von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG sollte dahingehend geändert werden, dass statt auf den Zeitpunkt „des jeweils erreichten Fachsemesters“ auf den „des dem jeweiligen **Vorlagezeitpunkt** vorangegangenen Fachsemesters“ abgehoben wird. Auf diese Weise wird der zum Nachweiszeitpunkt zu belegende Leistungsstand um ein Semester vorverlegt, um Verzögerungen bei der Ausstellung der Nachweise aufzufangen und Förderungsunterbrechungen zu vermeiden. Durch die Vorverlagerung des Bezugspunkts wird die Förderungshöchstdauer insgesamt nicht verändert.

Um die Zahl der Studienabbrecher zu verringern, spricht sich der Beirat für Ausbildungsförderung dafür aus, den Studierenden, die ihr Studium innerhalb einer bestimmten Dauer nach Ablauf der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen, auf Antrag einen **Darlehensteilerlass** zu gewähren.

Die erzielbare Steuerungswirkung der Teilerlasse nach § 18b Abs. 2 und 3 BAföG sollte einer Prüfung unterzogen werden.

II. Altersgrenze

Der Beirat für Ausbildungsförderung spricht sich mit Blick auf die bereits bestehenden Ausnahmeregelungen zur Altersgrenze, die nach § 10 Abs. 3 BAföG insbesondere auch den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter in höherem Lebensalter ermöglichen, dafür aus, die bestehende generelle Altersgrenze von dreißig Jahren beizubehalten.

Allerdings wird Anpassungsbedarf für *Master*-Studiengänge gesehen, für die eine gesonderte Altersregelung gefunden werden muss. Die Vollendung des 35. Lebensjahres sollte als (maximale) Altersgrenze für die Aufnahme des *Master*-Studiengangs festgelegt werden. Damit bliebe Bachelorabsolventen, die nach einer Berufstätigkeit zusätzlich noch ein Masterstudium durchführen wollen, die Möglichkeit erhalten, hierfür Ausbildungsförderung beanspruchen zu können.

III. Teilzeitstudium / Teilzeitausbildung

Der Beirat stellt fest, dass Teilzeitausbildung auch ohne Förderung von förmlich in Teilzeit angebotenen Ausbildungen aus folgenden Gründen im BAföG systemimmanent bereits berücksichtigt ist:

- Studienzeitverzögerungen bei Auszubildenden mit Kindern oder Auszubildenden mit Behinderungen sind innerhalb des BAföG berücksichtigt.
- Die 2-jährige Karenzzeit bei der Hilfe zum Studienabschluss im Rahmen des BAföG (§ 15 Abs. 3a BAföG) bietet eine Förderungsverlängerung.
- Berufstätige Studierende dürften über ein Einkommen und Vermögen verfügen, das die BAföG-Freibeträge und einen Anspruch auf Kindergeld übersteigt.

Zugleich sind die Ausbildungsstätten selbst gefordert, flexible Freiräume in der Organisation der Ausbildung zu gewährleisten, die insbesondere den Bedürfnissen von Auszubildenden mit Kindern Rechnung tragen.

IV. Bachelor- und/oder Masterabschluss in Staatsexamensstudiengängen

Der Beirat spricht sich für eine klarstellende gesetzliche Regelung dahingehend aus, dass das Studium in Staatsexamensstudiengängen bis zum Abschluss des Staatsexamens nach dem BAföG gefördert wird, ungeachtet dessen, ob Studierende zwischenzeitlich während des Studiums schon einen Bachelor- oder Masterabschluss erworben haben oder nicht. Auch nach Erwerb eines Bachelor- Abschlusses muss eine Förderung bis zum Erwerb des Staatsexamens erfolgen können, wenn dies insgesamt nicht länger dauert als die Regelstudienzeit des Staatsexamensstudiengangs.

V. Ausbildungsförderung für Schüler

Der Beirat für Ausbildungsförderung vermisst in der aktuellen Diskussion, das Schüler-BAföG auch für Schüler/innen an allgemeinbildenden Schulen - so wie vor dem Jahre 1983 - wieder einzuführen, belastbare empirische Daten. Er schlägt daher vor zu prüfen, ob die Wiedereinführung des BAföG für Schüler/innen, die derzeit wegen § 2 Abs. 1a BAföG von einer Förderung ausgeschlossen sind, deren Bildungsbeteiligung in der Sekundarstufe II nachhaltig steigern kann.